

46/SN-257/ME
 A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
 Postfach 10
 Telefon 51 433
 Durchwahl 1420

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
 JUGEND UND FAMILIE**

Präsidium

Zl. 53 0201/17-Pr.1/93

Begutachtungsverfahren;

Entwurf eines Bundeswohnrechtsgesetzes

Stellungnahme des Bundesministeriums für

Umwelt, Jugend und Familie

Sachbearbeiter:

AR Ing. Cerovsek

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	23 -GE/19 93
Datum:	1 2. MAI 1993
Verteilt:	14. Mai 1993 <i>ju</i>

Dr. Binder

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten Entwurf eines Bundeswohnrechtsgesetzes in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

7. Mai 1993

Für die Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Witzky

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl 1420**

Zl. 53 0201/17-Pr.1/93

Begutachtungsverfahren;

Entwurf eines Bundeswohnrechtsgesetzes

Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,

Jugend und Familie

Sachbearbeiter:

AR Ing.Cerovsek

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1016 W I E N

Zu dem oa. Gesetzesentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Aus umweltpolitischer Sicht ist der Reduzierung des Energieverbrauches und damit der Reduktion umweltbelastender und klimawirksamer Emissionen hohe Priorität einzuräumen. In diesem Zusammenhang kommt insbesondere dem Energieverbrauch für Zwecke der "Raumwärme" eine zentrale Rolle zu. Die nachfolgenden Formulierungsvorschläge zielen darauf ab, den effizienten Energieeinsatz zur Bereitstellung von Raumwärme einen höheren Stellenwert zu geben.

§ 3 Abs. 5: "zum allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses" ist zu streichen.

Diese Konditionalisierung erscheint schwer administrierbar und zudem überflüssig, da der allgemeine Erhaltungszustand sich ohnedies in den zu erwartenden Einsparungen widerspiegelt.

§ 4 Abs. 3: "... entsprechende Erhöhung der Wärme- und Schalldämmung bewirken, ... der Wärme- und Schalldämmung von ..."

Maßnahmen zur Verbesserung der Schalldämmung sollten schon aus wirtschaftlichen Gründen mit Wärmedämmmaßnahmen Hand in Hand gehen.

§ 45 Abs. 2: eine neue Ziffer 7 ist anzufügen: "7. die Abweichung des normierten Energieverbrauches der Wohnung (Energiekennzahl) von einem Referenzverbrauch in Höhe von 100 kWh je m² je Jahr, wobei bei einer niedrigeren Energiekennzahl ein entsprechender Zuschlag, bei einer höheren Energiekennzahl ein Abschlag erfolgt."

Die Einfügung dieser Regelung erscheint bedeutsam, um einen Anreiz für den Vermieter zu schaffen, den Energieverbrauch der Wohnungen über wärmetechnische Sanierungsmaßnahmen zu senken. Betreffend die Art der Feststellung der Energiekennzahl einer Wohnung kann auf ÖNORM H 5050 verwiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

7. Mai 1993

Für die Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

